

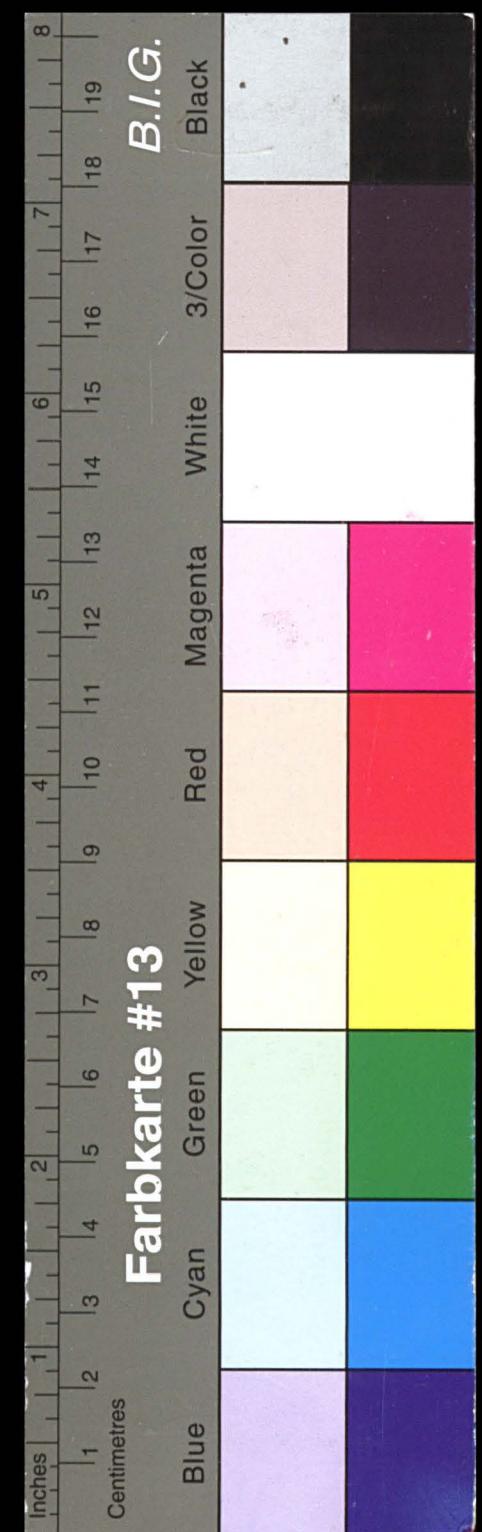
# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand E 103

486



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

A b s c h r i f t .

A n o r d n u n g .

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl.I.S.2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl.I.1941 S.19) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern mit Wirkung vom 1. Juli 1944 folgendes angeordnet:

I.

Die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn überführt. Diese führt künftig die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe." Für sie gilt die in der Anlage beigefügte Satzung.

II.

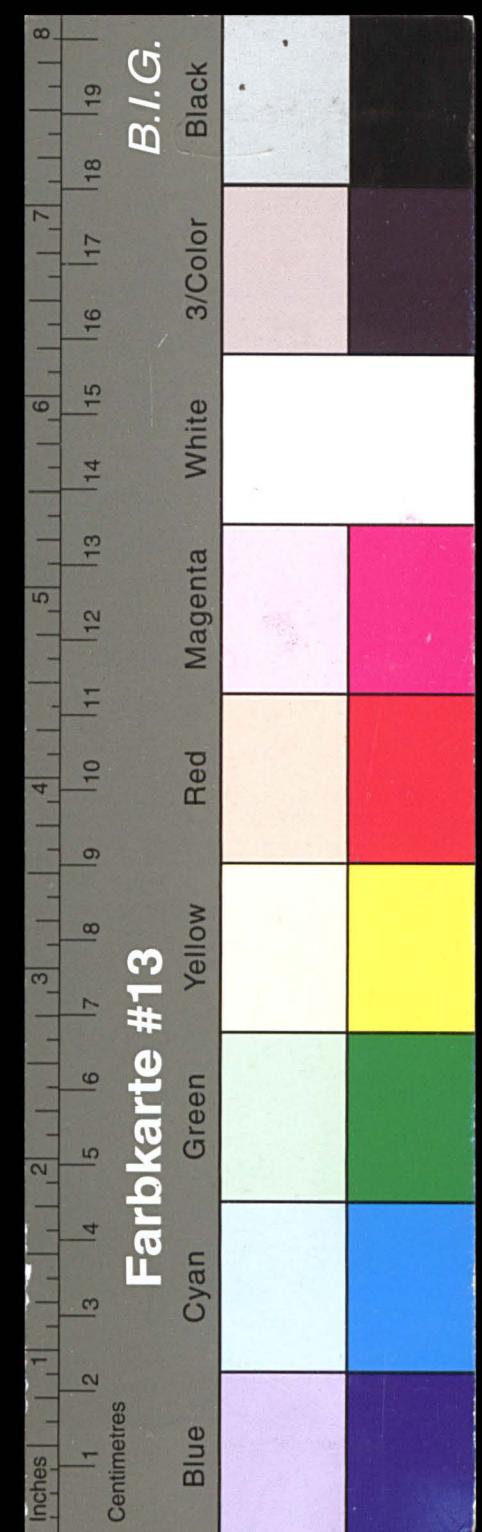
Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendig werdenden Maßnahmen trifft der Regierungspräsident in Schleswig.

(L.S.)

Berlin, den 14. Juli 1944.  
Der Reichswirtschaftsminister  
Im Auftrage:  
gez. Unterschrift.

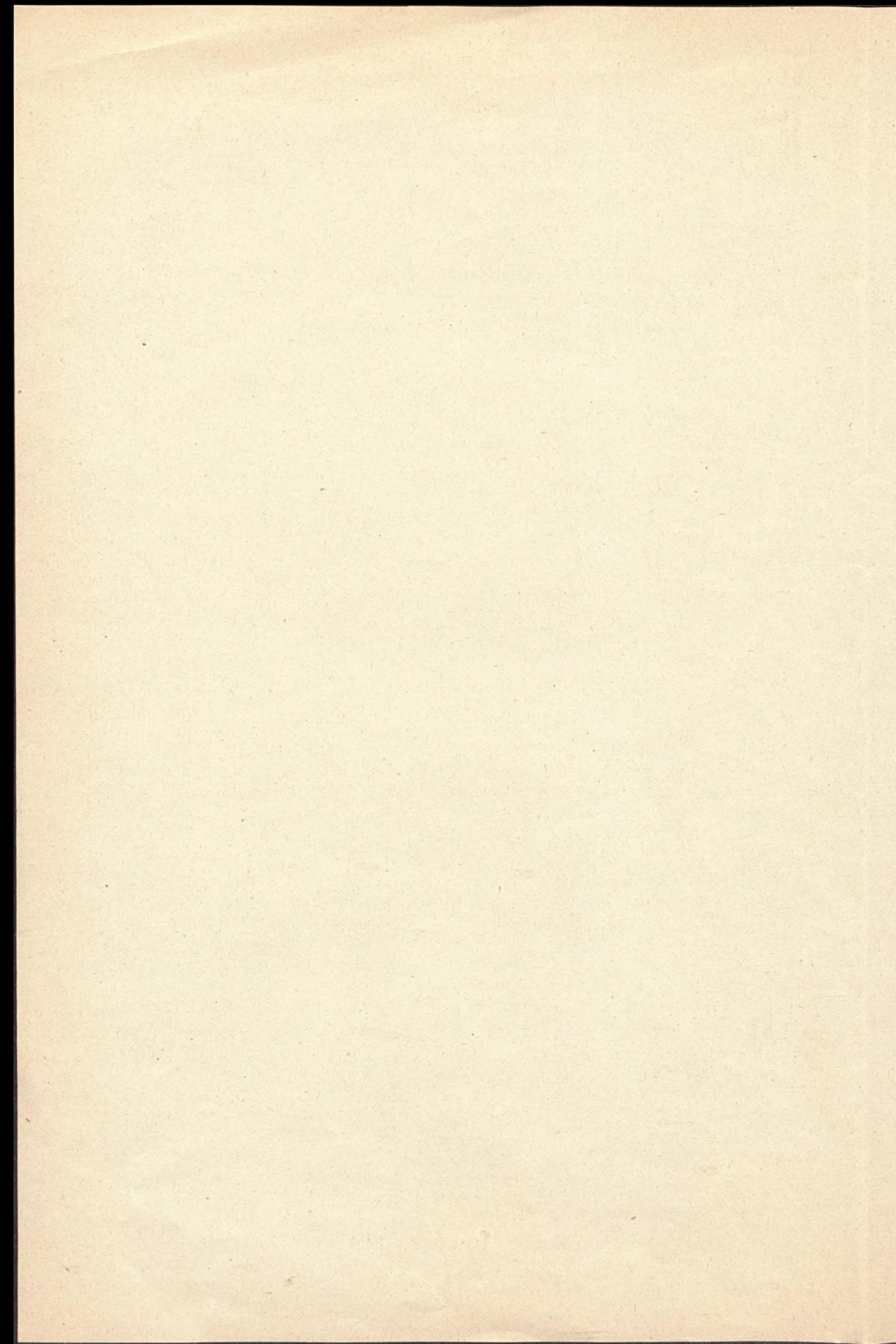
IV 1150/44.

Begläubigt:  
(L.S.)  
(Regierung)  
(Schleswig)  
gez. Unterschrift  
Kanzlei-Angestellte.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



2

Durchführungsbestimmungen

zur Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 14. Juli 1944  
-IV 1150/44-betr. Überführung der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad  
Oldesloe auf die Sparkasse des Kreises Stormarn und  
Auseinandersetzung beschluß.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Bank- und Sparkassenwesens vom 5.12. 1939.-RGBl. I S.2413-in der Fassung der Verordnung vom 31.12. 1940-RGBl. I 1941 S.19- und im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern ist von dem Herrn Reichswirtschaftsminister mit Wirkung vom 1. Juli 1944 die Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe, die nunmehr die Bezeichnung "Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe" führt, überführt worden.

I

Zur Durchführung dieser Anordnung bestimme ich folgendes:

- 1.) Die buchmäßige Überführung erfolgt auf der Grundlage der Bilanz der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe zum 30.6. 1944 (Übernahmobilanz).
- 2.) Mit dem Tage der Überführung(1.7.1944) gehen alle Forderungen und Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse des Kreises Stormarn über.
- 3.) Gleichzeitig endet die Haftung der Stadtgemeinde Bad Oldesloe als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe in Bad Oldesloe. Die Haftung geht vom Tage der Übernahme (1.7.1944) auf den Kreiskommunalverband des Kreises Stormarn als Gewährträger über. Die Stadtgemeinde Bad Oldesloe haftet für die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit aller in der Bilanz zum 30.6. 1944 ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Haftung erstreckt sich insbesondere auf Fehler und Unstimmigkeiten ,die nachträglich bei der Prüfung der einzelnen Aktiven und Passiven festgestellt werden sollten.
- 4.) Die Haftung für zweifelhafte Forderungen wird vom Tage der Übernahme, also vom 1.7. 1944 ab, von der Sparkasse des Kreises Stormarn (Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn) in Bad Oldesloe getragen.
- 5.) Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen nicht bereits eine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten erfolgt,sind für die weiterhin erforderliche Auseinandersetzung die Bestimmungen des zwischen den Beteiligten am 12.4. 1944 abgeschlossenen Auseinandersetzungsvertrages durchzuführen,der gleichzeitig als bindender Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen gilt.

II.

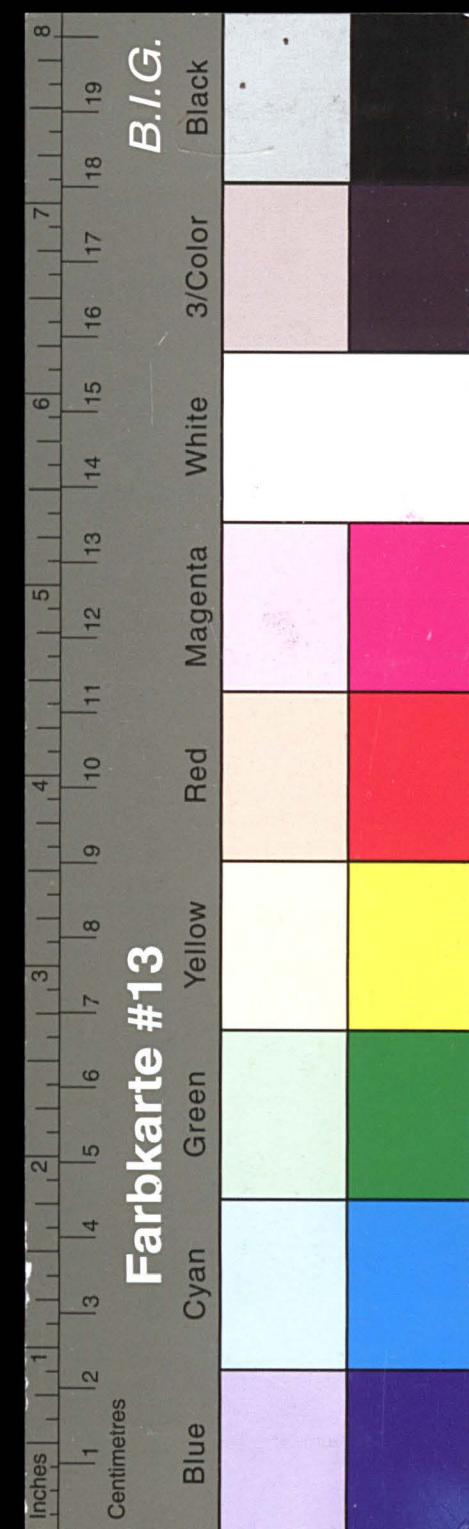
Nach Durchführung der vorstehenden Bestimmungen gilt die zwischen den Beteiligten erforderliche Auseinandersetzung als vollzogen.

S ch l e s w i g, den 27. J a n u a r 1 9 4 5.

(L.S.)  
Regierungs-)  
präsident )

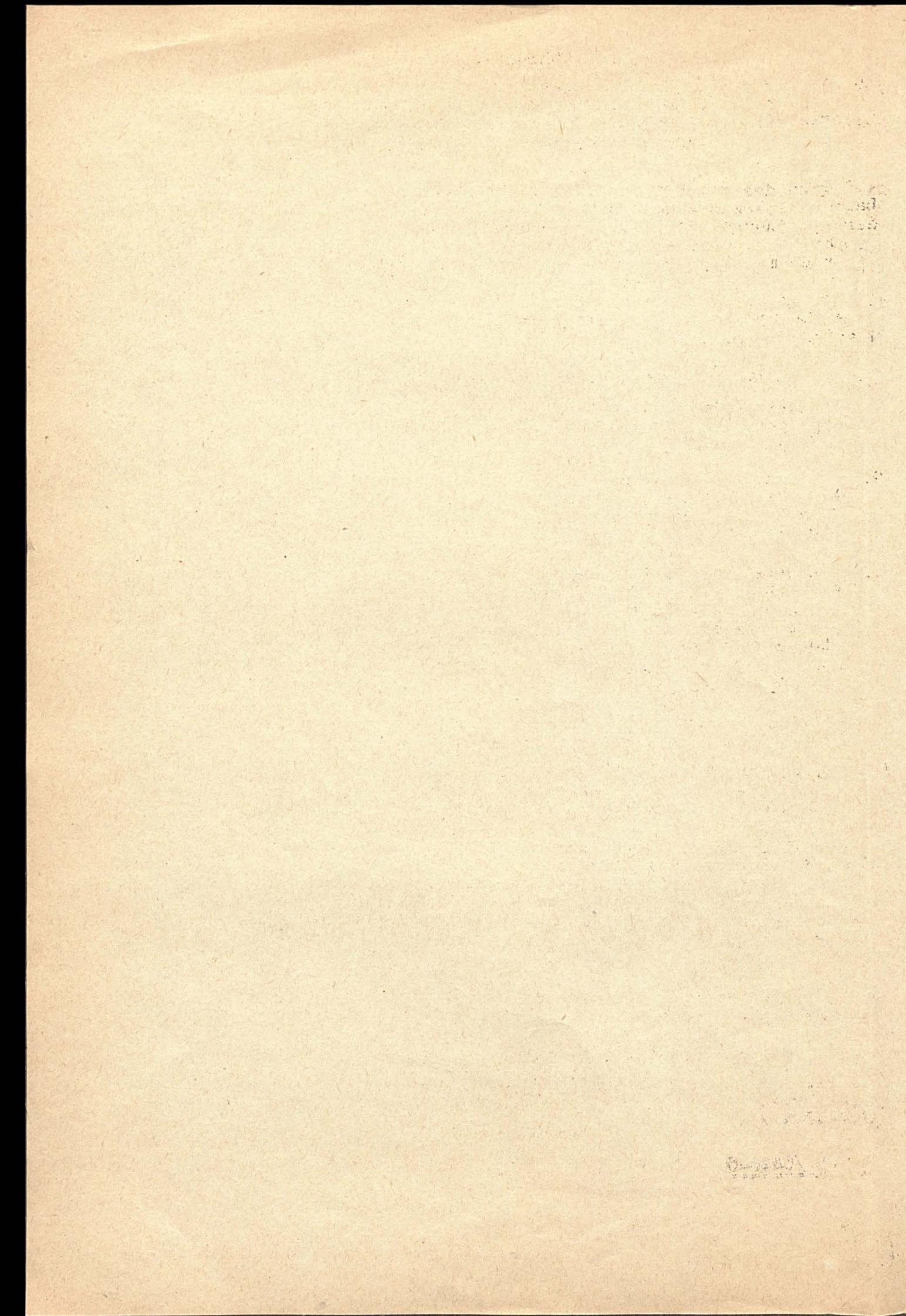
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage  
gez.Theisen

I K.2./6440-8.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



3

Auseinandersetzungvertrag  
=====

über die Vereinigung der Sparkasse des Kreises  
Stormarn mit der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad  
Oldesloe.

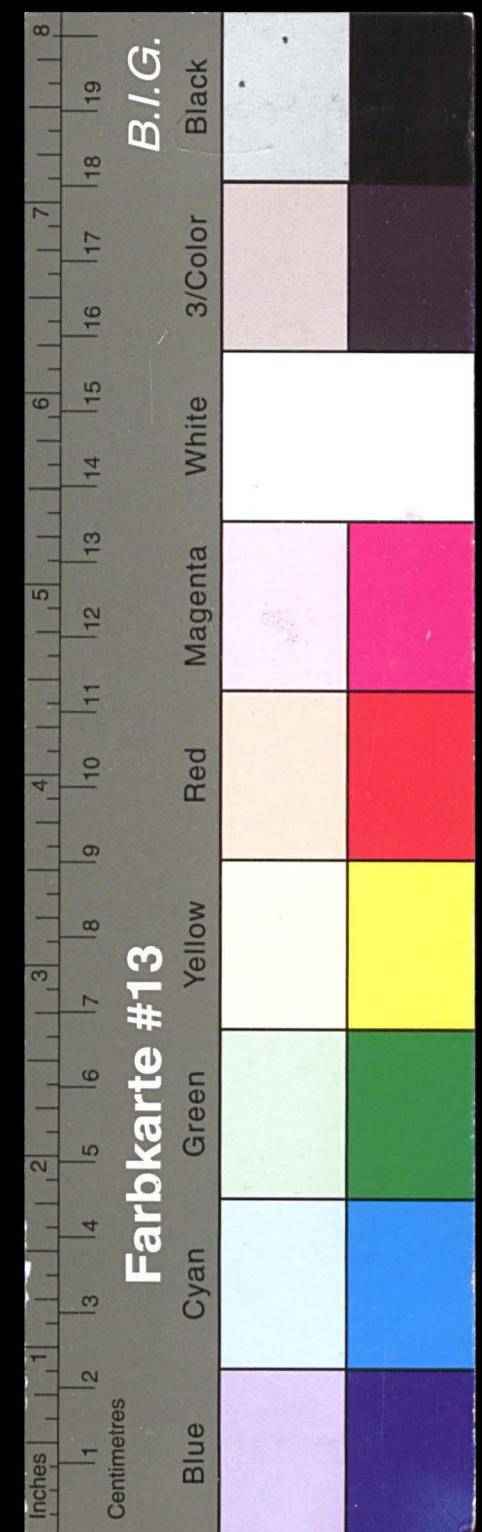
Vorbehaltlich der noch zu erlassenden Anordnung des Herrn  
Reichswirtschaftsministers sowie der aufsichtsbehördlichen  
Genehmigungen wird zwischen dem Kreiskommunalverband Stormarn,  
vertreten durch den Landrat und der Stadtgemeinde Bad Oldesloe,  
vertreten durch den Bürgermeister, bei letzterem nach Anhörung  
der Gemeinderäte, folgender Vertrag geschlossen.

Der Vertrag soll Bestandteil der zu erlassenden Anordnung  
über die Vereinigung der beiden Kreditinstitute sein.  
Bei der bevorstehenden Vereinigung der beiden Kreditinstitute  
ist den Umständen besondere Bedeutung beizumessen, dass der  
Kreissitz nach Oldesloe verlegt werden muss und die Stadtsparkasse  
Bad Oldesloe das weitaus älteste Institut im Kreise ist,  
das für die Stadt Bad Oldesloe eine überragende Bedeutung er-  
langt hat.

I.

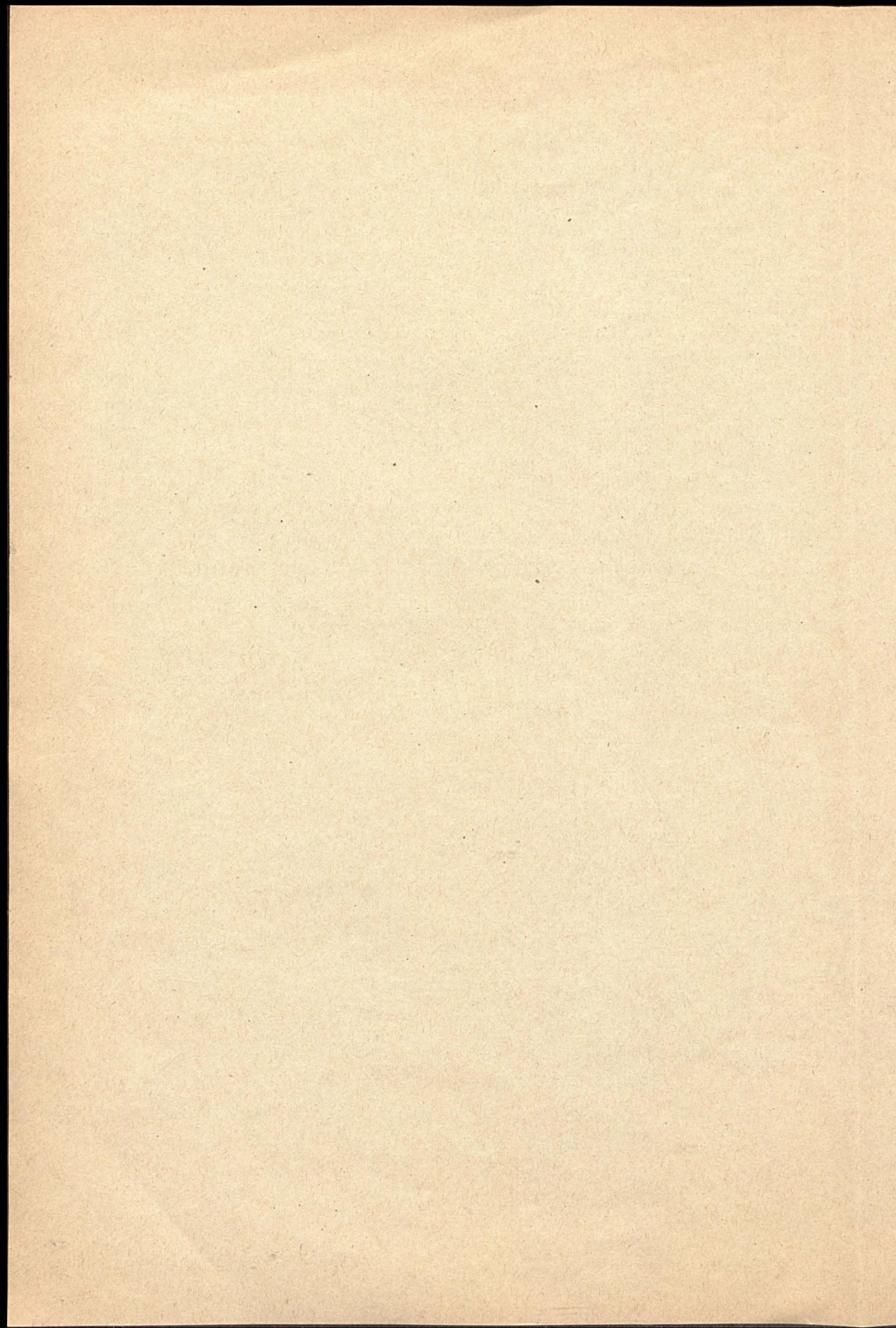
- 1.) Die Stadtsparkasse Bad Oldesloe geht mit Wirkung vom  
1.7.1944 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Sparkasse  
des Kreises Stormarn über. Für die Übernahme des Vermögens  
und der Schulden wird die Bilanz per 30.6.1944 zu Grunde  
gelegt, die diesem Vertrag als Anlage beizufügen ist.
- 2.) Die Stadtgemeinde Bad Oldesloe haftet für die Ordnungsmässigkeit  
und Vollständigkeit aller in der Bilanz ausgewiesenen  
Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Haftung erstreckt  
sich insbesondere auf alle Fehler und Unstimmigkeiten, die  
nachträglich bei der Prüfung der einzelnen Aktiven und  
Passiven festgestellt werden sollten.
- 3.) Die von der Stadtsparkasse Bad Oldesloe zur Verwahrung und  
Verwaltung übernommenen Wertpapiere und sonstige offenen und  
geschlossenen Depots werden in gleicher Rechtsfolge übertragen.  
Ein Verzeichnis dieser zu übernehmenden Wertpapiere und Depots-

- 2 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



4

- 2 -

für welche die Stadtgemeinde Bad Oldesloe gleichfalls haftet,  
wird dem Vertrag ebenfalls beigefügt.

II.

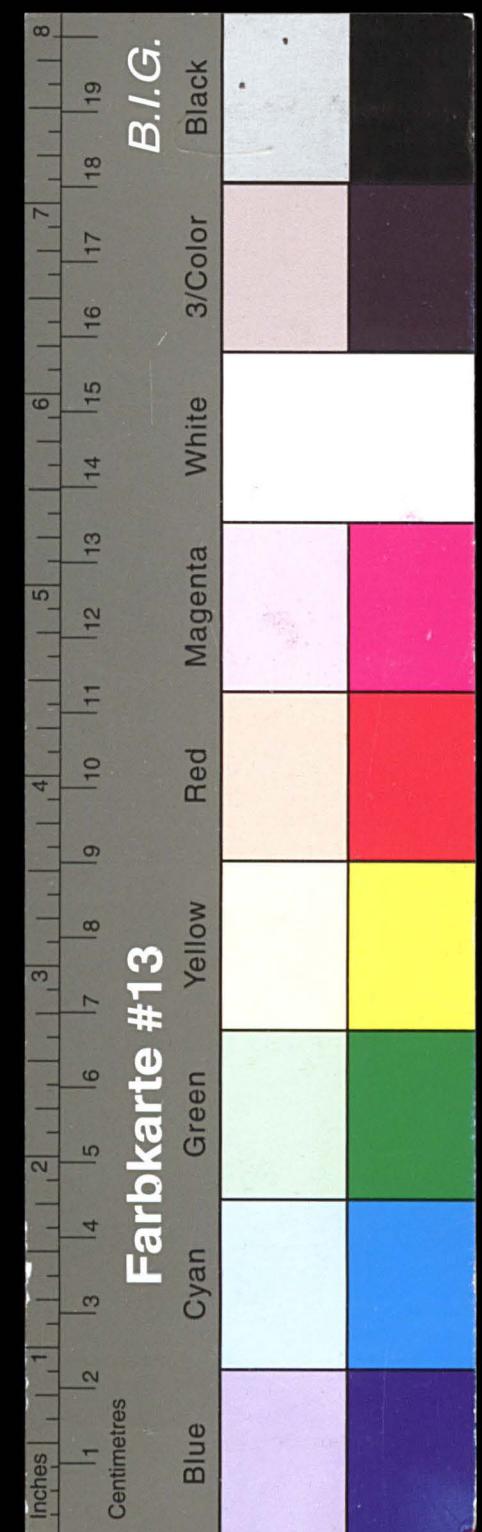
Die bestehende Satzung der Sparkasse des Kreises Stormarn ist  
wie folgt zu ändern:

Zu § 1 Abs. 1:  
Die für den Kreis Stormarn errichtete Sparkasse mit dem Sitz  
in Bad Oldesloe führt den Namen  
"Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"  
und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeich-  
nung.

Zu § 2 :  
Das Sparkassenvermögen der Sparkasse des Kreises Stormarn und  
der auf sie überführten Stadtsparkasse Bad Oldesloe ist das Spar-  
kassenvermögen der nach Massgabe dieser Satzung mit Rechtsfähig-  
keit ausgestatteten Sparkasse. Soweit die Gläubiger sich aus  
dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haften für die Ver-  
bindlichkeiten der Sparkasse der Kreis Stormarn und die Stadt  
Bad Oldesloe, als Gewährverband und unbeschränkt. Zwischen den  
Gewährträgern, also im Innenverhältnis, haften der Kreis Stormarn  
mit 75 % und die Stadt Bad Oldesloe mit 25 %.

§ 4 Abs. 2:  
Der Vorstand der Sparkasse besteht aus:  
a) dem Landrat, als Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn,  
als Vorsitzenden,  
b) 9 Mitgliedern, die der Vorsitzende des Sparkassenvorstandes  
nach näherer Massgabe des § 7 Absatz 3 und 4 der Verordnung  
über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und  
kommunalen Kreditinstitute vom 20.7./4.8.32. in der Fassung  
der Verordnung vom 19.11.34 (Gesetzesammlung Seite 434) sowie  
der nachfolgenden Absätze 4 bis 7 auf die Dauer von 4 Jahren  
bestellt. Unter ihnen müssen sich der Bürgermeister der Stadt  
Bad Oldesloe und zwei von diesem vorzuschlagende Personen be-  
finden.

- 3 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 3 -

Zu § 4 Abs. 3 :

Der Leiter des Kreiskommunalverbandes Stormarn hat den Vorsitz im Vorstand persönlich zu führen. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und bei dessen Verhinderung vom Vertreter des Leiters des Kreiskommunalverbandes Stormarn im Hauptamt vertreten.

Der Vertreter des Landrats im Hauptamt ist berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu § 4 Abs.5:

Als Mitglieder dürfen nicht berufen werden:

a) Beigeordnete und sonstige hauptamtliche Beamte sowie Angestellte und Arbeiter der Gewährverbände, soweit nicht in Absatz 2 Buchstabe b ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind.

Zu § 4 Abs. 8:

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Für den Bürgermeister der Stadt Bad Oldesloe und für die von ihm vorzuschlagenden Mitglieder auf Vorschlag des Bürgermeisters. Auf die stellvertretenden Mitglieder finden die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

Zu § 7 Abs. 2:

Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter, dem Leiter der Sparkasse und drei vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu bestellenden Vorstandsmitgliedern, von denen 1 zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muss. Für die drei Vorstandsmitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen, die ebenfalls dem Vorstand angehören müssen und von denen ein Mitglied zu den auf Vorschlag des Bürgermeisters der Stadt Bad Oldesloe bestimmten Vorstandsmitgliedern gehören muss.

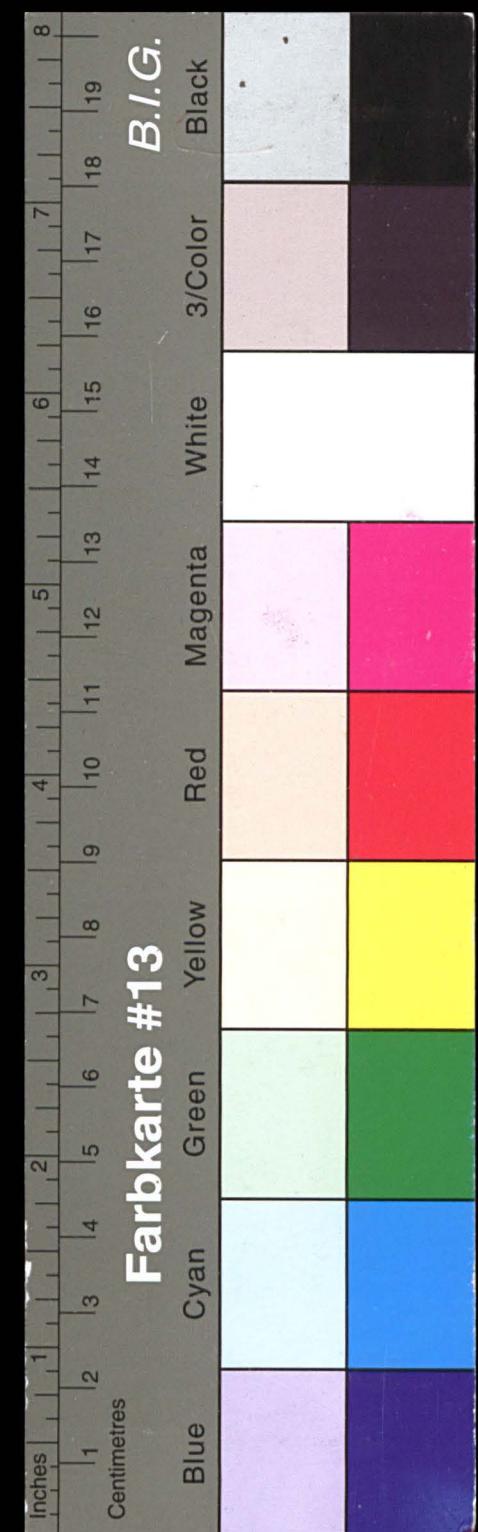
Zu § 9 Abs. 1:

Die Einstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten und Angestellten sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Sparkassenvorstandes durch dessen Vorsitzenden. Bei ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Sparkassenvorstand zu hören.

Zur Einstellung, Versetzung und Entlassung des Leiters der Sparkasse bedarf es ausserdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung zur Einstellung kann zurückgenommen werden, wenn der

- 4 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 4 -

6

Leiter der Sparkasse den an ihn zu stellenden Anforderungen nicht entspricht.

Zu § 11 Abs. 3:

Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollten unter der Bezeichnung

"Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung:

"Der Vorstand der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe"

erfolgen.

Zu § 13 Abs. 2:

Der Vorstand der Sparkasse hat vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen jährlichen Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen, die den Voranschlag genehmigt, oder, wenn sie nicht einverstanden ist, festsetzt.

Zu § 13 Abs. 3"

Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Verwaltungsberichtes nach näherer Anordnung des Reichwirtschaftsministers geprüft und mit dem Prüfungsbericht dem Vorstand der Sparkasse vorgelegt.

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest und legt sodann die Unterlagen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie zur Entlastung des Vorstandes der Sparkasse vor.

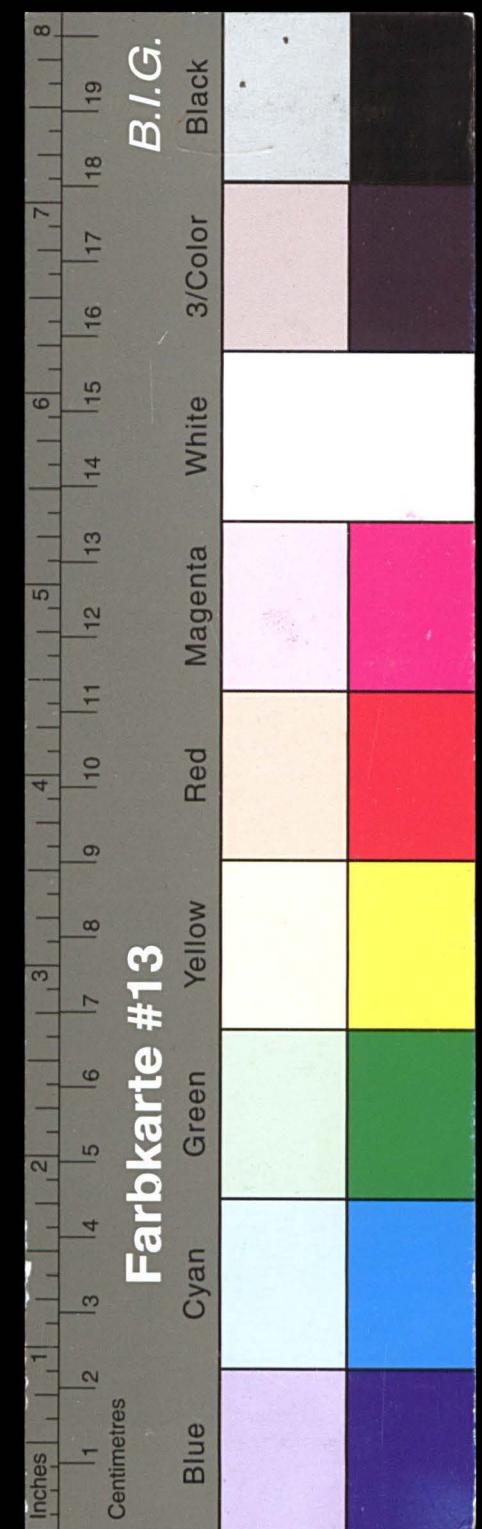
Zu § 13 Abs. 5:

Tritt an Stelle von Absatz 4.

Zu § 25 Abs. 1:

Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden nach Massgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden auf Grundstücke, die gelegen sind im Bezirke des Kreises Stormarn, der Hansestadt Hamburg, der Stadt und des Kreises Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg.

- 5 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

- 5 -

§ 27 Abs. 6:

Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen an solche Personen gewährt werden, die in den Bezirken Kreis Stormarn, Hansestadt Hamburg, Stadt und Kreis Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg ihren Wohnsitz haben.

§ 30 Abs. 1a:

An Betriebs-(Produktiv) genossenschaften, die im Bezirk des Kreises Stormarn bestehen und einem Prüfungsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenosenschaften.

§ 32:

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkauf oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die in den Bezirken Kreis Stormarn, Hansestadt Hamburg, Stadt und Kreis Lübeck sowie der Kreise Segeberg und Herzogtum Lauenburg belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, dass eine den Bestimmungen der §§ 25 und 27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

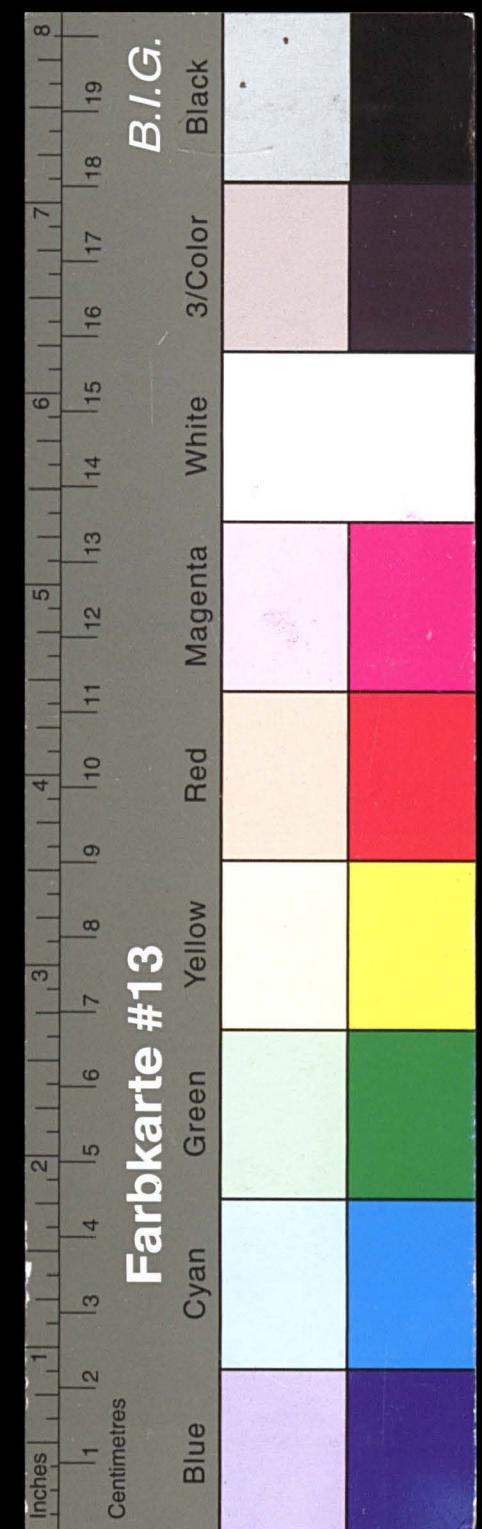
§ 36 Abs. 3:

So lange die Sicherheitsrücklage weniger als 10 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse beträgt, müssen die Überschüsse (Abs.1) in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Sparkassen sowie die Kommunalen Giroverbände und die kommunalen Kreditinstitute vom 20.7./4.8.32 in der Fassung der Verordnung vom 30.10.37 (Gesetzesammlung Seite 105) zu 3/4 und in den Fällen des § 14 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe a der genannten Verordnung zur Hälfte zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden.

Das dem seit dem Jahre 1824 bestehenden rechtsfähigen "Sparkassenverein e.V. in Bad Oldesloe" gewährleistete Anrecht an den Jahresüberschüssen der bisherigen Stadtsparkasse von Bad Oldesloe wird in der Weise übernommen, dass dem Sparkassenverein vor Ausschüttung an die Gewährverbände ein Anspruch auf 6 % des ausschüttungsfähigen Jahresreingewinns der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe eingeräumt wird.

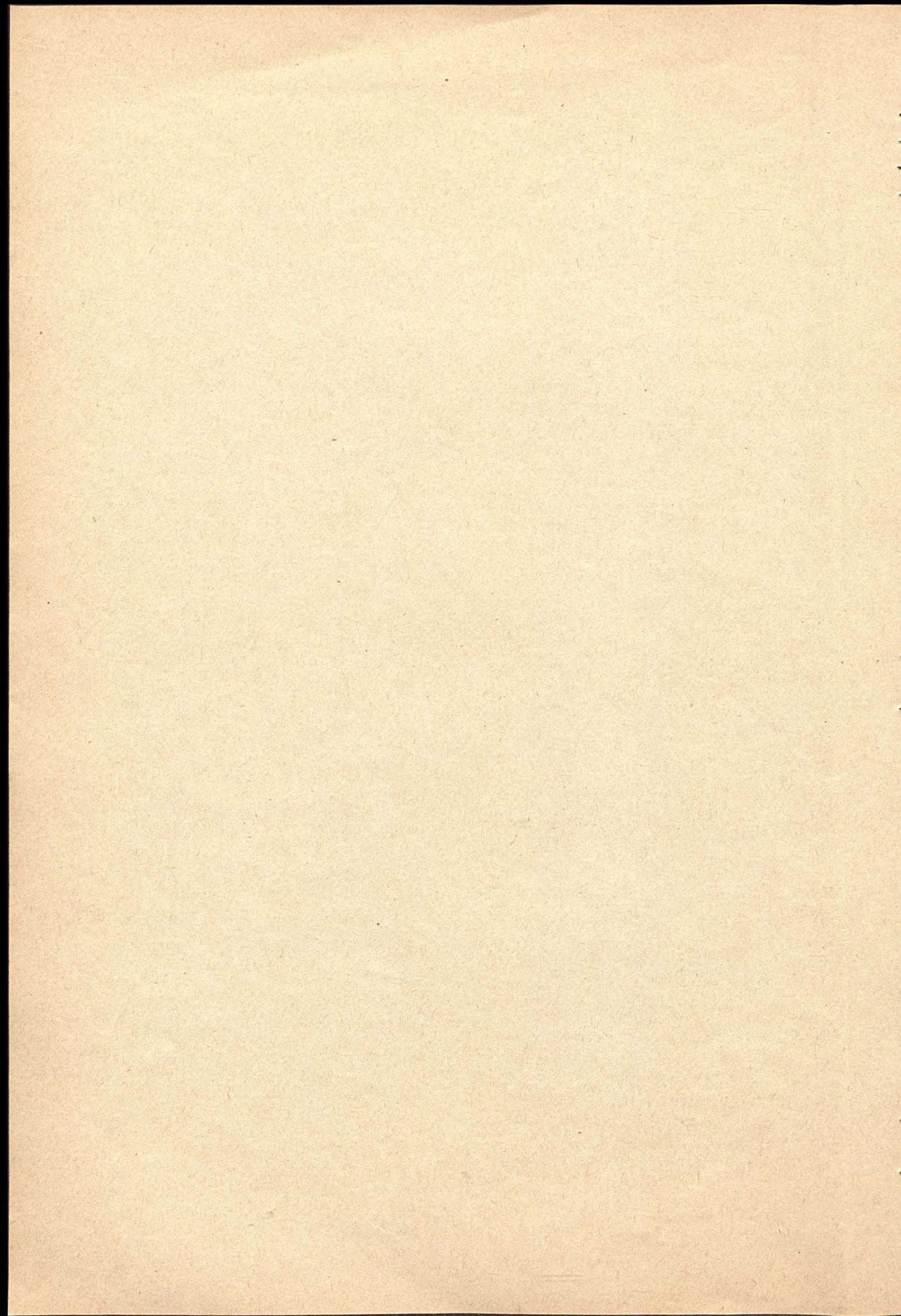
Die restlichen Teile der Überschüsse sind an die Gewährverbände zur Verwendung für öffentliche mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abzuführen, soweit sie

- 6 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



- 6 -

nicht ebenfalls zur Verstärkung der Sicherheitsrücklage verwandt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem für die Haftung im Innenverhältnis festgesetzten Schlüssel. Wenn die Sicherheitsrücklage 10 % der gesamten Einlagen der Sparkasse oder mehr beträgt, muss mindestens die Hälfte der Überschüsse an die Gewährverbände für die in Satz 1 genannten öffentlichen Zwecke abgeführt werden.

§ 38 Abs. 1:

Der Vorstand der Sparkasse kann diese Satzung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ändern. Beim Eintritt wesentlicher Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den Verwaltungsrechtlichen Grundlagen eines der Gewährverbände können auf Antrag des Kreises Stormarn oder der Stadt Bad Oldesloe durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes die Satzungsbestimmungen über das Anteilverhältnis für die Haftung und die Beteiligung am Reingewinn sowie hinsichtlich der Bildung des Vorstandes in einer der Billigkeit entsprechenden Weise geändert werden.

§ 39 Abs. 1:

Die Auflösung der Sparkasse kann vom Vorstand nach Fühlungnahme mit den zuständigen Organen der Gewährverbände und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beschlossen werden.

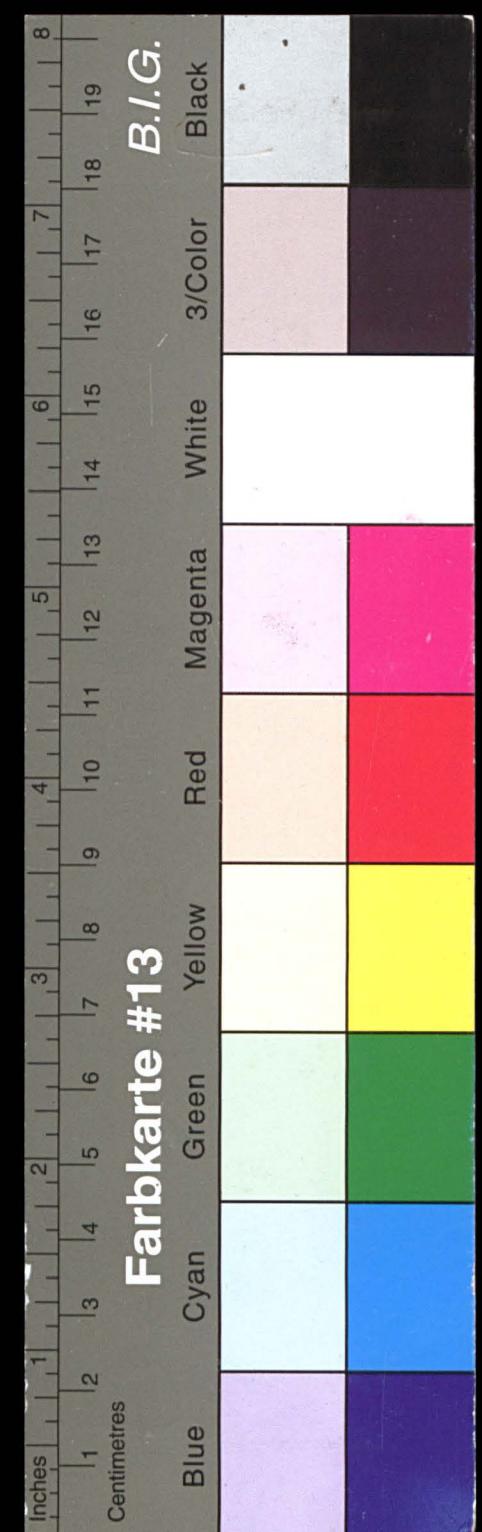
§ 39 Abs. 4:

Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an die Gewährverbände im Verhältnis ihrer Haftung zur Verwendung für nicht zu ihrer gesetzlichen Aufgabe gehörenden ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

III.

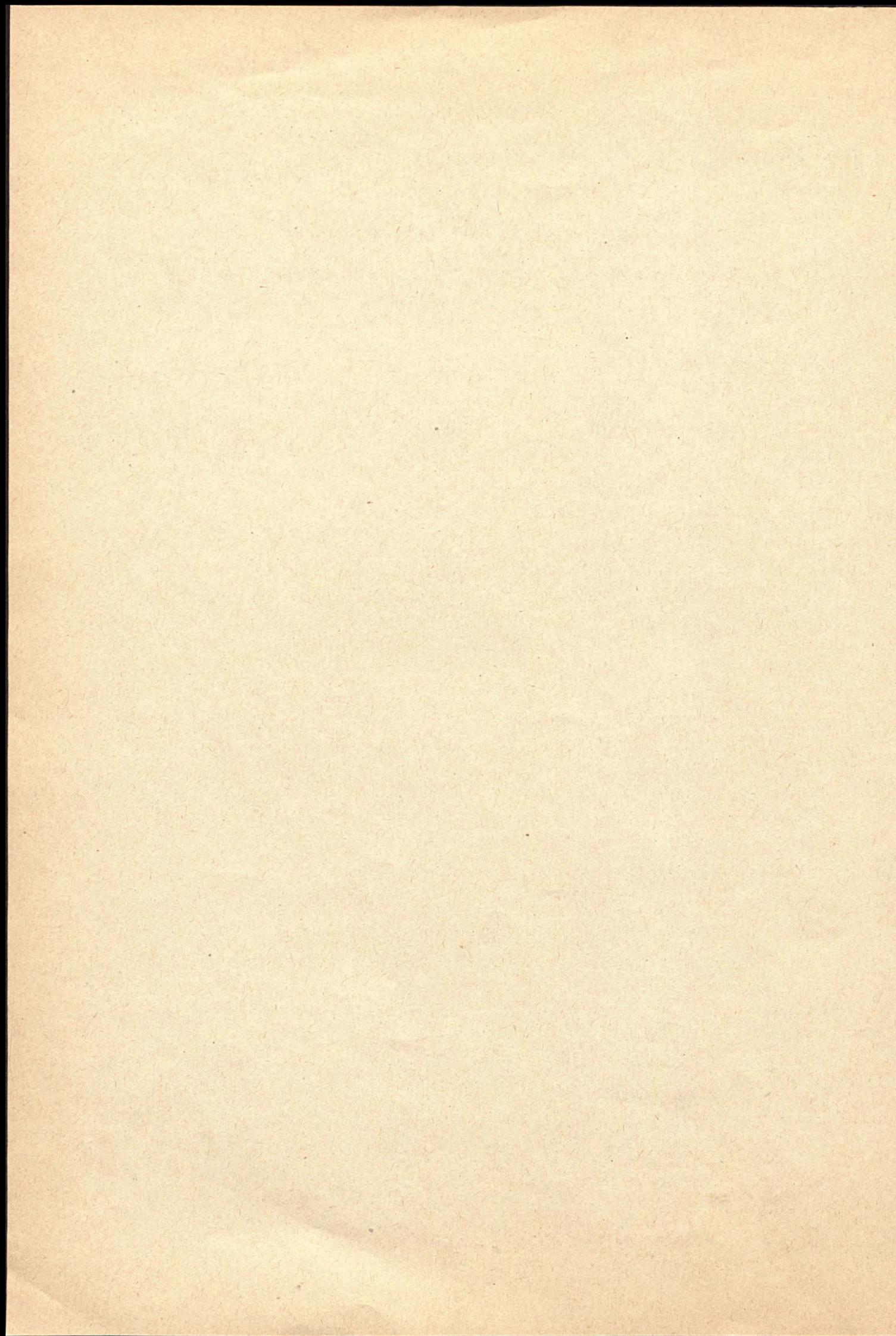
In Ansehung der örtlichen, traditionellen und gemeinnützigen Bedeutung des Sparkassenvereins e.V. in Bad Oldesloe und seiner bisherigen Beteiligung am Reingewinn der Spar- und Leihkasse der Stadt Bad Oldesloe wird die Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme an den Sparkassenverein für die Zeit vereinbart, in welcher die Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn Ausschüttungen vom Reingewinn nicht vorneh-

- 7 -



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552



B  
- 7 -

men kann. Diese Abfindungssumme wird auf RM 100.000.-- festgesetzt.  
Sie ist den Mitteln der Kreis- und Stadtsparkasse Stormarn zu ent-  
nehmen.

IV.

Der Kreis Stormarn und die Stadt Bad Oldesloe sind sich darüber  
einig, dass die im Zeitpunkt der Zusammenlegung bei der Kreis- und  
Stadtsparkasse Stormarn in Bad Oldesloe beschäftigten Beamten und  
Angestellten sowie Arbeiter und die später einzustellenden Gefolg-  
schaftsmitglieder solche des Kreiskommunalverbandes Stormarn sind.

V.

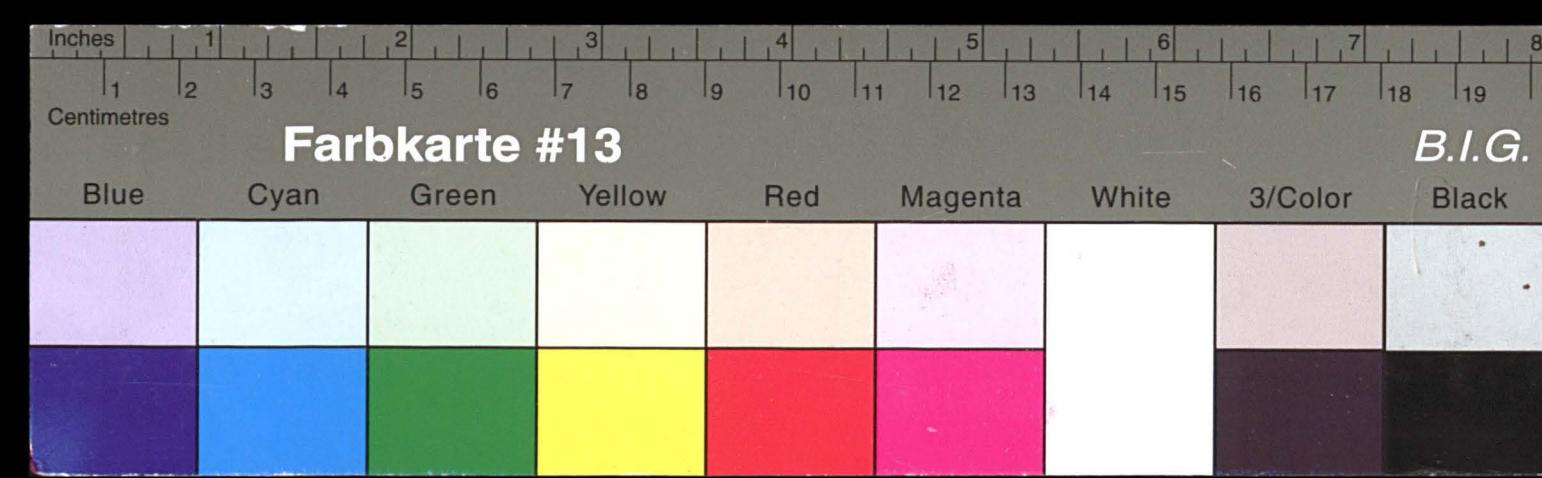
Der Kreis Stormarn übernimmt die bisher bei der Stadtsparkasse  
Bad Oldesloe beschäftigten Beamten und Angestellten zu ihren bis-  
herigen Anstellungsbedingungen. Weiter übernimmt der Kreis Stormarn  
die bisher von der Stadtsparkasse Bad Oldesloe an einen früheren  
Angestellten als Ruhegehalt geleistete jährliche Zuwendung von  
RM 1.200.--.

Die nach dem 30.6.1944 fällig werdenden Beiträge zur Provinzial-  
Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenkasse gehen zu Lasten des Krei-  
ses Stormarn.

Ahrensburg - Bad Oldesloe, den 12. 4. 1944.

(L.S.) (gez. Dr. Kieling  
Stadt) Bürgermeister

Der Landrat des Kreises Stormarn.  
(L.S.) In Vertretung  
(Kreis) gez. Carls  
Generaladmiral z.V.



# Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -  
Projektnummer 415708552

